STADT
UNTERSCHLEISSHEIM

BÜRGERBÜRO

Bekanntmachung

über das

Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Ortsüblich bekanntgemacht: 18.01.2018
Aushang vom 18.01.2018 mit 22.02.2018

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Im Zusammenhang mit den im Jahr 2018 stattfindenden Landtags- und Bezirkswahlen wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesmeldegesetz, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG). Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, setzen sich bitte persönlich oder schriftlich mit dem Bürgerbüro der Stadt Unterschleißheim in Verbindung. Nutzen Sie auch online das Bürgerserviceportal.

Unterschleißheim, 08.01.2017

Christoph Böck

Christoph Böck
Erster Bürgermeister